

13.09.10**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - R - Wizu **Punkt ...** der 874. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2010

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Systeme für die Entschädigung der Anleger
KOM(2010) 371 endg.; Ratsdok. 12346/10

A

Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Überarbeitung der Anlegerentschädigungsrichtlinie erhebliche Bedeutung für die Wiederherstellung des Vertrauens der Anleger in das Finanzsystem zukommt.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Verlauf der weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags in den Gremien der EU darauf hinzuwirken, dass gravierende strukturelle Mängel bei Anlegerentschädigungssystemen künftig ausgeschlossen werden und die Systeme über die notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen. Den Grundsätzen der Risiko- und der Beitragsgerechtigkeit sollte dabei Rechnung getragen werden. Daher sollte die Kommission

nach Auffassung des Bundesrates noch einmal prüfen, ob die im Richtlinien-vorschlag enthaltenen Vorgaben für die Finanzierung der Anlegerentschädi-gungssysteme diesen Anforderungen in ausreichendem Maße entsprechen.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in der Ver-gangenheit zu Anlegerbeschwerden gekommen ist, die insbesondere die De-ckung und Finanzierung von Anlegerentschädigungssystemen betrafen. Als we-sentliche Ursache der aufgetretenen Schwierigkeiten betrachtet die Kommissi-on, wie aus der Begründung des Änderungsvorschlags hervorgeht, den beste-henden breiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Finanzierung der Systeme und erhebliche Unterschiede bei der Ausgestaltung der Finanzierung in den Mitgliedstaaten. Der Bundesrat teilt diese Einschätzung und weist auf die er-heblichen Probleme hin, die in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammen-hang mit der Finanzierung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhan-delsunternehmen (EdW) aufgetreten sind. Die Zahl der diesem System zuge-ordneten Institute und seine finanzielle Leistungsfähigkeit erscheinen als zu ge-ring, um bei größeren Entschädigungsfällen eine umfassende Anlegerentschädi-gung zu gewährleisten, ohne dass sich daraus unzumutbare wirtschaftliche Be-lastungen für die EdW-Mitglieder ergeben. Dies hat in jüngster Zeit einer der größten Entschädigungsfälle der deutschen Nachkriegsgeschichte erwiesen, in dem seitens der EdW Entschädigungsleistungen von hohem Umfang an geschä-digte Kunden zu erbringen sind. Auf die EdW-Mitglieder kommen dadurch er-hebliche zusätzliche Belastungen zu. In diesem Fall ist auch nach Ablauf meh-rerer Jahre die Entschädigung der betroffenen Anleger noch immer nicht abge-schlossen. Ursache dieser Missstände sind letztlich die strukturellen Mängel der EdW. Dieser Fall zeigt, dass stärker harmonisierte EU-Finanzierungsvorgaben im Hinblick auf eine angemessene und ausreichende Finanzierung der Anleger-entschädigungssysteme notwendig sind.

B

3. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,
der Finanzausschuss,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuss
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.